

Freie Waldorfschule Weilheim gemeinnützige eG

Schulstandort: Am Bahnhof 6 82386 Huglfing

Beitragsordnung ab April 2024

Vorwort

Die Beitragsordnung der Freien Waldorfschule Weilheim regelt die finanziellen Leistungen der Erziehungsberechtigten.

Sie bildet zusammen mit der Beitragserklärung die finanzielle Grundlage für den Betrieb der Schule.

Die besondere Pädagogik der Waldorfschule setzt - ihrem Grundsatz entsprechend - eine freie Trägerschaft voraus.

Der Träger der Freien Waldorfschule Weilheim ist die gemeinnützige Genossenschaft Freie Waldorfschule Weilheim.

Die staatlichen Zuschüsse, welche die Genossenschaft erhält, reichen nicht aus, um die Schulbetriebskosten, die geplanten Investitionen sowie die Tilgung der aufzunehmenden Kredite zu finanzieren. Die fehlenden Mittel müssen durch das Schulgeld der Eltern aufgebracht werden. Ziel dieser Beitragsordnung ist es, Transparenz und Beitragsgerechtigkeit zu schaffen.

1. Gültigkeit

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitragsvereinbarung. Mit Unterschrift der Beitragsvereinbarung erklären sich die Unterzeichner mit den Bestimmungen dieser Beitragsordnung einverstanden.

2. Schulgeld

Der Regelsatz des Schulgeldes beträgt ab dem 1. April 2024 € 328, -- je Monat für das 1. Kind. Für das 2. Kind beträgt der Beitragssatz € 236, -- für das dritte Kind € 116, -- pro Monat, und das vierte Kind zahlt keinen Beitrag. Das Schulgeld wird im Schuljahr 12 x erhoben.

Die Beträge werden monatlich per Bankeinzug eingezogen. Der erste Einzug erfolgt jeweils im August.

3. Schulgeldermäßigung

Der Träger der Freien Waldorfschule Weilheim ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, in begründeten Einzelfällen einer Beitragsreduzierung zuzustimmen.

Voraussetzungen hierfür sind:

- eine Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern.
- Bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften gilt dies auch für die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Partners.
- Die Beitragsreduzierung ist befristet. Die Dauer der Reduzierung wird nach dem Elternbeitragskreis-Gespräch und Genehmigung durch den Vorstand schriftlich festgelegt. Wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages trotz Mahnung drei Monate im Rückstand sind, kann das Schulverhältnis durch die Schule fristlos gekündigt werden.

4. Mitgliedschaft in der Genossenschaft (Träger)

Unabhängig von der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgelds gilt:

Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Schule ist der Beitritt mindestens eines Elternteils/Sorgeberechtigten zum Träger, der Genossenschaft eG "Freie Waldorfschule Weilheim" mit dem Sitz in Weilheim/Huglfing. Den Eltern/Sorgeberechtigten wurde die Satzung in der aktuellen Fassung ausgehändigt, was hiermit bestätigt wird.

Gemäß § 33 Abs. 2 unserer Satzung haben Eltern, deren Kinder die Schule besuchen, sich mit mindestens 40 Geschäftsanteilen zu beteiligen. 1 Geschäftsanteil beträgt 100,00 EUR (§ 33 Absatz 1 der Satzung), so dass Geschäftsanteile im Wert von mindestens 4.000 EUR zu zeichnen sind. Wie die Eltern die Anteile unter sich verteilen, steht Ihnen frei (Minimum jedoch 10 Anteile). Wir empfehlen, dass jeder Elternteil/Sorgeberechtigter Anteile erwirbt, da nur so je-
der Elternteil/Sorgeberechtigter das Stimmrecht gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 der Satzung hat. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Geschäftsanteile eine Stimme.

5. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Beitragsordnung im Übrigen gleichwohl wirksam. Anstelle einer etwa unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem ursprünglich Gewollten und dem Sinn und Zweck der Beitragsordnung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer nicht bedachten Regelungslücke.

Stand: 26.01.2024